



Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr. 5

28. April 2021

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (Bundesgesetzblatt -BGBl.- I. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I. S. 3096) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch beim Markt Peißenberg oder unmittelbar durch Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München angefochten werden.

Die Grundsteuer wird wie bisher zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis zu 15 € am 15. August 2021 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge bis zu 30 € am 15. Februar und am 15. August 2021 je zur Hälfte fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Markt Peißenberg

Frank Zellner

1. Bürgermeister